

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGKV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGKV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

der **COVESTRO Brunsbüttel Energie GmbH**, Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel,

- im Folgenden „CBEG“ genannt -

Und

[vollständiger Name, ggf. Gesellschaftsbezeichnung und Adresse der betreffenden (jur.) Person]

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

- CBEG und Kunde im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Strom / Erdgas, mit den/der Marktlokationsnummer(n) [XXX]. Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag netto in Höhe von mindestens dem Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. eines Sechstels des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrags in Rückstand. Die offenen Forderungen sind detailliert in der Anlage „Übersicht der offenen Forderungen“ (Anlage 1) aufgeführt.

Die CBEG hat den Kunden am [Datum] die Unterbrechung der Versorgung angedroht und über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informiert.

Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien vor diesem Hintergrund nun folgende Vereinbarung:

§ 1 Ratenzahlungsverpflichtung des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Gesamtforderung der CBEG gemäß Ratenplan (Anlage 2) zinsfrei monatlich abzuführen.
- (2) Die erste Rate beträgt [XXX] Euro und ist am [Datum] zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergibt sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.
- (3) Zahlungen sind auf folgendes Konto der CBEG zu leisten:

Institut: XXXX
IBAN: XXXX
BIC: XXXX
- (4) Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

§ 2 Weiterversorgungsverpflichtung

- (1) CBEG ist verpflichtet, den Kunden mit Strom / Gas ab [Zeitpunkt] weiter zu versorgen, solange und soweit der Kunde die Verpflichtungen nach § 1 einhält.
- (2) Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.
- (3) Kommt der Kunde den Verpflichtungen nach § 1 oder § 2 Abs. 2 nicht nach, ist CBEG berechtigt, Vorauszahlung für zukünftig fällig werdende Abschlagsforderungen zu verlangen.
- (4) In diesem Fall hat der Kunde die Vorauszahlung in Teilbeträgen in Höhe der Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums zu leisten.
- (5) Etwaige Vorauszahlungen werden mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.
- (6) Die CBEG ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 StromGVV / GasGVV berechtigt und nach Aufforderung und Glaubhaftmachung verpflichtet, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilt die CBEG dem Kunden in Textform mit.
- (7) Der Kunde kann die fälligen Teilbeträge der Vorauszahlung wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die CBEG auf das in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung genannte Konto zahlen.
- (8) Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der*die Kunde die in § 1 dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig an die CBEG gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von [XXX] aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber der CBEG erfüllt hat. Die CBEG teilt dem Kunden den Wegfall der Pflicht zur Vorauszahlung in Textform mit.

§ 3 Inkrafttreten, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in der Präambel genannten Vertrag. Auf Anforderung des Kunden wird die CBEG in diesem Fall dem Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und der CBEG betreffend die in § 1 Abs. 1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind einig, dass anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine angemessene Regelung gelten soll, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Brunsbüttel, den

XXXX, den

COVESTRO Brunsbüttel Energie GmbH

Kunde

Anlage 1 – Übersicht der offenen Forderungen

Marktlokationsnummer [XXX]

Position	Fälligkeit	Betrag
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
Gesamtforderung		[XXX] Euro

Anlage 2 – Ratenplan¹

Marktlokationsnummer [XXX]

Position	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
2. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
3. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
4. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
5. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
6. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
etc.		

¹ Hinweis: Der Ratenplan (insbesondere Anzahl und Höhe der Raten) wird so gestaltet, dass die Zahlungsrückstände in einem wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden (vgl. § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV).